



Jugend- ordnung

des Vereins

**„DJK Sportgemeinschaft
Oberharmersbach e.V.“**

Sitz:

77784 Oberharmersbach

Präambel

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für weibliche und männliche Form.

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung von der DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V.

§ 1

Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilungen der DJK Oberharmersbach. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der DJK bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

Aufnahme und Austritt richten sich nach der Satzung des Vereins. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsvorstandschaft.

Die Mitglieder der DJK-Sportjugend verpflichten sich, am Sport und Gemeinschaftsleben der Sportjugend (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) aktiv teilzunehmen und die Satzung und Ordnungen der DJK Sportgemeinschaft Oberharmersbach e.V. zu erfüllen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die Sportjugend der DJK will sachgerechten Sport für Jugendliche ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Die DJK-Sportjugend fördert den Leistungs- und Breitensport; sie strebt die Bestellung geeigneter Übungsleiter/Trainer an und trägt Sorge für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen und fördert die Entwicklung des Führungsnachwuchses.

Die Sportjugend unterbreitet Bildungsangebote und trägt bei zur Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

Die Sportjugend bemüht sich um die Erziehung zu gegenseitiger Offenheit, zur Achtung Andersdenkender (religiöse und weltanschauliche Toleranz) und die Wahrung der Würde des Einzelnen. Sie sieht eine Verantwortung, Kontakte zu sozial schwächeren zu knüpfen und die Integration dieser Jugendlichen zu fördern.

Spezielle Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Tischtennis
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, ebenso Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Die Überwachung der allgemeinen und sportlichen Jugendschutzbestimmungen
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keine Wettkampfsportart betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
- Zusammen- und Mitarbeit auf Kreis und Diözesanebene
- Die Sportjugend engagiert sich im Verein und ist bereit, Aufgaben der kirchlichen und politischen Gemeinde mitzutragen.

§ 3

Organe der Sportjugend

Organe der Sportjugend sind:

1. der Jugendvorstand
2. die Jugendvorstandschaft
3. die Jahresmitgliederversammlung der Jugend

§ 4

Jugendvorstandschaft

Die Jugendvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. Jugendvorstand
2. Jugendkassenwart
3. Jugendschriftführer
4. Jugendsprecher je 1 Person aus den Abteilungen mit Jugendarbeit (aktuell sind dies: TT, Eltern-Kind-Turnen, Fit und Fun, ...)
5. Bis zu 4 Beisitzer

Die Mitglieder der Jugendvorstandschaft werden von den Mitgliedern der Sportjugend in der Jahresmitgliederversammlung der Jugend auf 2 Jahre gewählt.

Die Jugendvorstandschaft ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt und bedürfen keiner Form und Frist.

Der Jugendvorstand besteht aus Jugendleiter und Jugendleiter-Tischtennis und je einem Stellvertreter. Sie werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählt. Der Jugendvorstand muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung und die Vereinsvorstandschaft. Die Jahresmitgliederversammlung des Vereines bestätigt die Jugendvorstandschaft.

Vorzeitig ausscheidende Jugendvorstandschaftsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Die Jugendvorstandschaft hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt.

Die Jugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsvorstandschaft und müssen in allen Fragen, welche die Sportjugend betreffen, gehört werden. Dem Jugendvorstand sind die Leitung und Vertretung der Sportjugend übertragen und er ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der aufgeführten Aufgaben (siehe §1).

Der Vereinsvorstandschaft oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Kassenwart) gegenüber ist die Jugendvorstandschaft rechenschaftspflichtig. Der Vorstandschaft ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 6. Lebensjahr.

Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung der Jugend sind insbesondere:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
2. Entlastung der Jugendvorstandschaft
3. Wahl der Jugendleiter/in und Stellvertreter/in, sowie Jugendkassenwart, Jugendschritfführer, Jugendsprecher und Beisitzer
4. Jugendkasse

Die Jugendvorstandschaft wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendabteilung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitgliederversammlung.

Diese Jugendordnung wurde der Jugendversammlung am 19. April 2013 vorgestellt und verabschiedet.

Der Mitgliederversammlung vorgelegt und bestätigt am 26. April 2013.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung erlöschen alle bisherigen Jugendordnungen, die der Verein gefasst hat.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend am

19.04.2013 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
(Datum)

Für die Richtigkeit: 20.04.2013 Yusuf Sener Kalin, Selman
(Datum und Unterschrift der Jugendleiter)

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am

26.04.2013 bestätigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
(Datum)

Für die Richtigkeit: 27.04.2013 J. F. Z. H. M. K.
(Datum und Unterschrift Vorstand /Vorstandsteam)

27.04.2013 Barbara Mars
(Datum und Unterschrift Protokollführer)